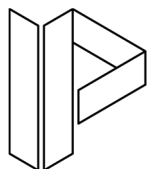




Gemeinde Hart bei Graz

Bausperreverordnung Zentrum

Kundmachung | Verordnung
Plandarstellung
Erläuterungen



Interplan
Ziviltechniker

Auftraggeberin Gemeinde Hart bei Graz
Johann Kamper-Ring 1
8075 Hart bei Graz

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Verfasser GF Arch. DI Günter Reissner MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung BM DI Hans-Jürgen Eberdorfer
Patrick Illgoutz MSc MSc
Graz – Hart bei Graz
Ausfertigung 12/2020

Termine des Verfahrens

Beschluss des Gemeinderates gem.
§ 9 (2) Stmk ROG 2010 idF LGBL. 06/2020

vom 10.12.2020 GZ:

Kundgemacht gem. § 92 GemO 1967
und in der Grazer Zeitung – Amtsblatt
für das Land Steiermark

von bis
am

Verordnungsprüfung durch das
Amt der Stmk. Landesregierung
gemäß § 100 Stmk. GemO 1967

vom

Kundmachung

gemäß § 92 Stmk GemO 1967 idgF

Verordnung

- § 1** Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 eine Bausperre für den Geltungsbereich gem. § 2 dieser Verordnung in der KG Messendorf beschlossen. Diese Bausperre gilt längstens 2 Jahre ab Rechtskraft dieser Verordnung. Diese Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.
- § 2** Die Plandarstellung im Maßstab 1:5.000 mit Datum 07.12.2020, GZ: RO-606-17/BSP-01, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung und legt den Geltungsbereich dieser Verordnung fest.
- § 3** Die Bausperre hat die Sicherstellung der Zielsetzungen der zu erlassenden 25. Änderung des 5. Flächenwidmungsplanes (GZ: RO-606-17/5.25 FWP) zum Ziel.
- § 4** Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- § 5** Diese Verordnung tritt – soweit sie nicht früher aufgehoben wird – mit dem Inkrafttreten der 25. Änderung des 5. Flächenwidmungsplanes (GZ: RO-606-17/5.25 FWP) außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Jakob Frey)

Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

Erläuterungen

Die vorliegende Bausperreverordnung dient der Sicherstellung der Zielsetzungen der zu erlassenden 25. Änderung des 5. Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart bei Graz. Für nähere Erläuterungen zu diesen Zielsetzungen wird auf den Erläuterungsbericht des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens verwiesen.

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens 5.25 außer Kraft. Wird das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 5.25 nicht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde Hart bei Graz liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die dem Planungsvorhaben, zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.

Plandarstellung



Legende

 Geltungsbereich Bausperre

Plandatum: 07.12.2020

GZ: RO-606-17 / BSP-01

Planverfasser